[2. Beibd.]

(Graebe, C[arl] O[tto])

Vermiſchte
Betrachtungen
über
Regenten und Unterthanen,
Herrſchaft und Landeshoheit,
insbeſondere
deren Umfang, Einſchränkungen
und Gränzen.

La nature en tout ſens, a ſes bornes preſcrites;
Et le pouvoir humain, ſerait ſeul ſans limites?

VOLTAIRE.

Frankfurth und Leipzig.

1780.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Vorrede.

Ueber die Absicht dieser Betrachtungen brauche ich nichts zu sagen, sie erhellet aus dem Werkgen selbst.

Treuers Abhandlung: Monstrum arbitrii iuris territorialis a legibus imperii e Germania profligatum, in den Parerg. Goettingens. sive Acces. ad omnis generis eruditionem, Tom. I. Lib. II. Goett. 1736. 8. und eine öffentliche Gelegenheit veranlaßten mich, meine Gedanken über diesen Gegenstand zu sammlen. Ich habe unterschiedene Begriffe mit berühret, weil ich nicht bey allen gleiche Kenntnisse voraussetzen durfte. Angenehm wird es mir seyn, wenn meine gute Absicht

nicht verkannt, sondern recht beherziget wird —: sollten indessen Spinnen oder andere Insekten, etwas anders in diesen Zügen suchen: so kann ich zwar das nicht verhindern; allein sie suchen gewis vergebens.

Ich wünsche, daß sie zur Menschheit etwas beytragen mögen, und empfehle mich der Gewogenheit des Lesers. Geschrieben im Monat März, Burg-Steinfurt 1780.

C. D. Graebe.
Doct. und O. Prof. d. Recht.

Innhalt des Iten Abschnitts.

Endzweck der Staaten, Wohl der Unterthanen = = §. 1.
Oft von den Regenten verkannt = 2.
Fortsetzung = = = 3.
Fernere Fortsetzung = = = 4.
Begriffe des Staates, der Herrschaft, oder höchsten Gewalt des Regenten, u. s. w. = = = 5.
Vorsicht bey Beurtheilung der Rechte, und Verbindlichkeiten der Regenten und Unterthanen = = 6.
Relative Nothwendigkeit der Staaten und Vortheile daraus = = 7.
Näherer Gesichtspunct = = = 8.
Grund der Staaten = = = 9.
Natürliches Grundgesetz = = 10.
Meynungen von den Rechten des Souverains = 11.

Innhalt.

Fortsetzung, Umfang der Rechte §. 12.
Oberaufsicht (ius inspectionis) = 13.
Gesetzgebende und vollziehende Macht = 14.
Rousseau von den Eintheilungen der Majestätsrechte = = = 15.
Recht Magistrate anzuordnen und Pflege der Justitz = = = 16.
Recht zu strafen und zu belohnen = 17.
Rechte des Regenten in Ansehung der Güter = = = 18.
Policey und Recht des Regenten im Geistlichen = = = 19.
Recht des Krieges und Friedens ꝛc. = 20.
Natürliche Einschränkung der Majestät = 21.
Pflichten der Regenten = = 22.
Fortsetzung = = = 23.
Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen : = = 24.
Schluß = = = 25.

Ver=

Vermischte
Betrachtungen
über
Regenten und Unterthanen, Herrschaft und Landeshoheit, insbesondere deren Umfang, Einschränkungen und Gränzen.

I. Abschnitt.

§. 1.
Einleitung.
Endzweck der Staaten, Wohl der Unterthanen.

Der Zweck dieser kleinen Abhandlung gehet dahin, Wahrheiten auszubreiten, welche das Wohl der Menschen und die richtigen Verhältnisse der Regenten und Unterthanen betreffen. Der Gegenstand derselben ist für beide gleich wichtig. Ueberall giebt es gewisse Gränzlinien, welche nicht überschritten werden dürfen.

Eben so haben Herrschaft und Landeshoheit ihren gewissen Umfang und gewisse Einschrän-

kungen. Diese zu kennen ist Pflicht für Regenten und Unterthanen, damit beide ihr gemeinschaftliches Wohl desto sicherer und besser erlangen und befördern können.

Ursprünglich, nach dem Stand der Natur betrachtet a), hatten alle Menschen gleiche Rechte; Vorzug und Herrschaft kamen erst nachher auf. Unvermögen, die natürliche Gleichheit zu behaupten,

---

a) *Burlamaqui* Principes du droit politique. Geneve & Coppenhag. 1763. 4. Hauptst. VI. §. III. „Et en effet, considerons l'etat „primitif de l'homme, il est certain que „les noms de Souverain & de Sujets, de „Maîtres & d'esclaves, sont inconnus à la „nature; *elle nous fait simplement hommes,* „*tous egaux, tous egalement libres & inde-* „*pendans les uns des autres;* elle a voulu, „que tous ceux en qui elle a mis, les mê- „mes facultés, eussent aussi les mêmes droits, „il est donc incontestable, que dans cet état „primitif & de nature, *personne n'a par lui-* „*même un droit originaire de commander aux* „*autres, ou de s'eriger en Souverain.*"

behaupten, der Hang zur Geselligkeit b), die Hoffnung mit vereinigten Kräften sicherer und glücklicher zu leben, und Leidenschaften brachten größere Gesellschaften und Staaten hervor c).

Regenten und Beherrscher müssen an jenen Zustand der Gleichheit und Brüderschaft zurück denken, und die Rechte der Menschheit nicht verkennen —! Ein jeder Mensch hat Anspruch zum größt möglichsten Glück und Wohl, diese, nicht blos der Wohlstand der Fürsten allein und die Befriedigung ihrer Leidenschaften, sind der Zweck der Staaten d).

---

b) H. Home, Untersuchung über die moralischen Gesetze der Gesellschaft. Aus dem Englischen übersetzt. Leipzig 1778. 8.

c) *Alembert*, Analyse de l'esprit des loix. S. 11. „L'interêt, le besoin, & le plaisir ont rap-„proché les hommes."

d) von Justi, Natur und Wesen der Staaten, mit Anmerkungen, von H. G. Scheidemantel. Mietau 1771. 8. 3. Hauptst. Seite 61. folg.

§. 2.

Oft von den Regenten verkannt.

So angenehm und so süß das Vergnügen auch ist, der Gottheit ähnlich zu seyn; und das Glück anderer zu schaffen; so sehr ist es doch oft von Regenten verkannt. Die Ursachen davon sind unterschieden. Theils gründen sie sich auf Mangel der Erziehung, Unwissenheit der Rechte der Menschheit, Mangel zureichender Kenntniß von dem Endzweck der Staaten, und der wahren Politik; theils aber sind sie in entehrender Schmeicheley, Verdorbenheit des Herzens, und unedlen Leidenschaften, insbesondere dem Stolz und unmäßiger Verschwendung und Wollust ꝛc. zu suchen.

Die Schuld davon ist wol nicht den Regenten allein beyzumessen, sondern hauptsächlich denenjenigen, welche sie bilden sollten, und sie umgeben.

Von Jugend auf, mehrentheils, mit Begriffen von Glanz und Hoheit angefüllet; durch Schmeicheley in ihrer Einbildungskraft gestärkt, glauben sie endlich, wie Alexander, keine Menschen, sondern Götter zu seyn.

Wenn auch gleich nachher ein ehrlicher **Danischmende** a) ihnen die Pflichten und Kunst der Regierung mit allen Kräften vorzutragen sucht; so bewürken doch seine Bemühungen selten einen oder doch nur sehr geringen Eindruck!

Wohl dem Lande, dessen Regent von einem **Tessin** b), oder von einem der ihm gleicht, frühzeitig unterrichtet und geleitet, dessen vortrefliche Grundsätze zur Anwendung bringt! Seine Regierung wird sanft und mild, wie die Regierung **Gustavs** III. seyn, und sein Leben Glückseligkeit und Wonne über alle Glieder ausbreiten!

§. 3.

---

a) Siehe Wielands goldenen Spiegel, oder die Könige von Scheschian. Leipzig 1772. 8.

b) Briefe an einen jungen Prinzen von einem alten Mann. Aus dem Schwedischen übersetzt. Leipzig 1754. 8.

§. 3.

Fortsetzung.

So wie überhaupt die Bildung guter und nützlicher Bürger die größte Sorgfalt erfordert, und die wichtigste Angelegenheit eines jeden Staats seyn sollte; eben so viel und noch mehr Achtung erfordert die Bildung eines künftigen Regenten. „Denn die **Natur**, sagt **Wieland**, bildet ordentlicher Weise wenigstens **keine Fürsten**; das ist ein Werk der Kunst, und ohne Zweifel ihr höchstes und vollkommenstes Werk a).“ Früh muß das Herz zum Guten geneiget werden, und die Eindrücke des Wohlwollens und der Menschenliebe empfangen: Dann ist das Gefühl noch zart, und edlen Empfindungen offener, und der Eindruck bleibt stärker:

---

a) Goldener Spiegel, 2. Theil, Seite 22. „Die Kunst, Menschen zu befehlen, wurde von jeher als ein Stück der größten Weißheit betrachtet; sollte sie es in unsern aufgeklärten Zeiten weniger seyn? Keinesweges! „Beherzigungen, Seite 445.

stärker: a teneris assuescere multum est; & quo semel est imbuta recens, servabit odorem, testa diu. Gemeiniglich wird der Körper des künftigen Regenten mehr ausgebildet als das Herz und der Geist; oft besorgen der Tanz- und Fechtmeister vorzüglich die Ausbildung, und wenn der künftige Herr nur hohe Miene und Stellung anzunehmen weiß, und noch etwa überdieß eine oder andere fremde Sprache verstehet; so ist dieselbe vollendet. —

Richtige sittliche Grundsätze, natürliche Rechte und Pflichten, praktische Philosophie, gesunde Politik, Natur und Wesen der Staaten, wahres System der Finanzen, Kenntniß der Staaten, Geschichte, Staats- und Völkerrecht, nebst andern nöthigen Wissenschaften bleiben indessen vergessen, und werden oft unter der Würde eines Fürsten gehalten. Oft suchen die Hofmeister und Aufseher sich blos die Gnade des künftigen regierenden Herrn zu erwerben, ihr Glück desto leichter zu machen, und lassen ihm in allen seinen Willen.

Kommen sie alsdenn zur Regierung, so schämen sie sich, noch Kenntnisse zu sammlen, und regieren, wie **Moser** sagt, **auf gut Glück darauf los**; daraus entstehen denn die unglücklichen Folgen, daß sie glauben alles thun zu können, was ihnen nur einfällt, und daß das Wohl der Unterthanen, die Gerechtigkeit fast in keine Beherzigung kommen. Sie glauben eben so sehr der Grundsätze der Staatskunst entbehren zu können, als **Sancho** beym **Cervontes** b) — „Alles gut Freund Sancho! sprach „der Domherr, dies geht wohl mit den Renten „an; **aber wie siehts mit der Verwal-„tung der Gerechtigkeit aus? Die muß „ein Landesherr nothwendig verstehen, „und dabey seine Geschicklichkeit, schar-„fen Verstand und Redlichkeit blicken „lassen; welche letztere eigentlich der „Grund aller seiner Handlungen seyn „muß.** Fehlt diese, so fehlt er auch stets bey dem

---

b) Leben und Thaten des weisen Junkers Don Quixotte von Mancha, 2. Theil. Weimar und Leipzig 1775. 8. Seite 422.

dem Mittel und Zweck. — Ey, ich verstehe den Henker von eurer Philosophie, versetzte **Sancho**, aber das weiß ich, hab ich nur einmal meine Grafschaft, ich will sie schon regieren. Ich habe so gut einen Leib und eine Seele, als ein anderer, und kann so gut König in meinem Lande seyn, als ein anderer in seinem. Und bin ichs nur, so thue ich, was ich will; so lebe ich nach meinem Belieben; und lebe ich nach meinem Belieben, so bin ich vergnügt, so hab ich nichts mehr zu wünschen; und hat einer nichts mehr zu wünschen: Punctum!

Nur her in Gottes Namen mit der Grafschaft, und Gott befohlen, bis wir einander wieder sehen, sagte jener Blinde zum andern."

§. 4.

Fernere Fortsetzung.

Ausser diesen kürzlich berührten Ursachen, finden sich noch weit mehrere; allein keine erzeugen schlimmere Folgen, als übertriebenes Vergnügen, Wollust, Stolz und Schmeicheley. Da meine Absicht gegenwärtig nicht so sehr auf

die Moral, als auf die Politik und Jurisprudenz gehet; so würde es derselben zuwider seyn, darüber weitläuftig zu moralisiren; inzwischen seye es mir erlaubt, noch ein paar Worte besonders über die Schmeicheley zu sagen: Schmeicheley ist der Weyrauch, die anziehendeste Kraft, welche die Menschen, und vorzüglich die sogenannten großen Herren, bezaubert, die alles vergrößert, und leere Einbildungen, als würkliche Gegenstände darstellet; die negative Eigenschaften in Realitäten, Tugenden in Laster, und Laster in Tugenden verwandelt. Schmeicheley ist falsches Lob, welches, so lange es unschuldige gleichgültige Sachen betrifft, von keinen Folgen ist: wenn aber schlechte Handlungen als gute gebilliget werden; so wird es die Pest und das Verderben des Staats, besonders wenn die Verläumdung, wie gewöhnlich, sich hinzu gesellet a). —

Schmei-

a) „Ce sont les flatteurs, & plus qu'eux encore les calomniateurs, qui meritent la condemnation, & la haine du public:" *Antimachiavel* ou Examen du Prince de Machiavel. London 1741. XXIII. Kapitel. Seite 291.

„Ein

Schmeicheley erzeuget am meisten gränzenlose Herrschaft, Despotismus, Tyranney und willkürliche Landeshoheit, wenn mit Uebergehung der Pflichten, welche die Regenten den Unterthanen schuldig sind, ihnen blos beygebracht wird, daß ihnen alles unterthänig sey, und ihr Wille nur die einzige Richtschnur ausmache. Würdig der größten Monarchinn Rußlands, würdig in das Herz eines jeden Fürsten eingeschrieben zu seyn, sind die goldenen Worte b)!

„Wie können wol Prinzen an solchen **Schmeichlern** Gefallen tragen, die ihnen täglich vorlügen, daß die Völker ihrentwegen erschaffen sind? Wir aber halten dafür, und schätzen

„Ein gewisser Mann wurde befraget: welche Thiere die giftigsten Bisse thäten? Er antwortete: unter den wilden Thieren die Verläumder, und unter den zahmen die Schmeicheler."

Tessins Briefe an einen jungen Prinzen ꝛc. II. Theil, Seite 13. Beherzigungen, Seite 541.

b) Instruktion Catharinen II. von Rußland, zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches.

schätzen es uns zum Ruhme, zu sagen, und frey zu bekennen: daß wir unsers Volkes wegen erschaffen sind." O adulatorum servum pecus! c)

Die Schmeicheley scheint fast das vornehmste Steckenpferd der Fürsten zu seyn, welches ihnen sklavische Höflinge bereiten. Möchten doch nur diejenigen, welche die Gerechtigkeit vorzüglich verwalten sollten, daran keinen Antheil nehmen! d)

§. 5.
Begriffe des Staats, der Herrschaft oder höchsten Gewalt des Regenten u. s. w.

Mehrere Personen oder Familien unter einem Oberhaupt oder höchsten Gewalt, zu ihrem Wohl und zur gemeinschaftlichen Sicherheit ver-

c) *Cicero* de officiis l. 1. c. 26. Cavendum est, ne assentatoribus patefaciamus aures, nec adulari nos sinamus, in quo falli facile est. Tales enim nos tunc esse putamus, ut jure laudemur, ex quo nascuntur innumerabilia peccata.

d) Siehe *de Leyser*, de assentationibus JCtorum.

verbunden, machen einen Staat aus. Der Staat setzet also zum Grunde:

1) Ein Volk oder eine Verbindung mehrerer Personen und Familien, welche sich 2) einer höchsten Gewalt oder Regierung unterwerfen, und derselben hauptsächlich 3) zum Gehorsam verpflichten, um sicher und ruhig ihr Wohl zu befördern.

Die wesentlichste und natürliche Absicht aller Staaten ist das gemeinschaftliche Wohl. Denn was hätte sonst die Menschen reizen können, ihrem natürlichen Stande der Freyheit und Gleichheit zu entsagen, und sich einer Regierung zu unterwerfen?

Diese Absicht zu erreichen, sich für Beleidigungen zu sichern, unter dem Schutz des Oberhaupts und der Gesetze gleiches Recht zu geniessen, ward das Band der menschlichen Gesellschaften geknüpft a).

a) *J. J. Rousseau*, du contract social ou Principes du droit politique. Amsterd. 1762. 8. I. Buch, IV. Hauptst. S. 9. folg.

„Dire

Die Befugniß, die Menschen zu dieser Absicht zu lenken, ihren Gehorsam zu forderen, und die vereinigte Kraft anzuwenden, machet die

höch=

„Dire qu'un homme se donne gratuitement, c'est dire une chose absurde, & inconcevable, un tel acte est illegitime & nul, par cela seul, que celui qui le fait n'est pas dans son bon sens, dire la meme chose de tout un peuple, c'est supposer un peuple des foux, la folie ne fait pas droit."

Burlamaqui, Principes du droit politique III. Hauptst. §. 29. Si les hommes ont renoncé, à leur independence, & à leur liberté naturelle, en se donnant des maîtres, c'est pour se mettre à couvert des maux dont ils étoient travaillés, & dans l'esperance qu'ils trouveroint sous leur protection, & par les soins de leur Souverain, un veritable bonheur. Ainsi nous avons vû que la Liberté Civile donnoit aux hommes le droit d'exiger de leur Souverain qu'il useroit de son autorité conformement aux vuës pour les quelles elle lui étoit confieé, c'est-a-dire pour rendre les hommes sages & vertueux, & leur procurer par ce moyen une veritable félicité. En un mot tout ce que nous avons dit des avantages de l'Etat Civil par

dessus

höchste Gewalt, (Regierung, *Summum imperium*) aus. Diejenigen, welche im Staate diese oberste Gewalt besitzen, heissen **Regenten**, und diejenigen, welche ihr unterworfen sind, **Unterthanen**.

Uebet ein Subject diese oberste Gewalt allein aus, so wird der Staat **Monarchisch** genennet; sind aber mehrere Subjecte dazu bestimmt, so entstehen Republiken, und diese werden abgetheilet in **Demokratien** und **Aristokratien**, je nachdem, daß entweder das Volk hauptsächlich an der Regierung Antheil hat, oder nur die Vornehmsten aus dem Volke vorzüglich regieren. Durch besondere Bestimmungen lassen sich noch unterschiedene andere zusammengesetzte, und ver-

---

dessus l'Etat de Nature suppose que cet état est tel, qu'il peut, & qu'il doit être, *& que les sujets & le souverain s'acquittent reciproquement de leurs devoirs.*

Siehe auch Sam. von Pufendorf de I. N. & Gentium. VII. Buch, I. Hauptst. folg. von Justi a. a. O.

vermischte Regierungsformen bilden b) und denken. *)

Ist

---

b) Eine nähere Entwickelung derselben giebt die Politik und das allgemeine Staatsrecht.

Schriften davon sind hinlänglich angezeiget bey G. Achenwall, die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen, 4te Augabe, mit stark vermehrter Bücherkunde. Götting. 1779. 8. Siehe auch Mich. Hißmann Anleitung zur Kenntniß der außerlesenen Litteratur in allen Theilen der Philosophie. Göttingen und Lemgo 1778. 8. Xtes Fach, Seite 341. folg. und XI. Fach, S. 365. folg.

*) Montesquieu nimmt drey Arten von Regierungsformen an, Republiken, Monarchien und Despotien, de l'Esprit des loix II. Buch, I. Hauptst. I. Band, Seite 21. (nach der Ausgabe von 1770. zu Amsterdam); gegen welche Eintheilung unterschiedenes eingewendet worden ist: von Justi a. a. O. V. Hauptst. §. 64. folg. Eine andere Eintheilung und Tabelle giebt Siegfried von Goue: Betrachtungen über die Einsichten der uns bekannten Völker. Berlin und Leipz. 1778. 8. Seite 14. Schwerlich wird man darüber völlig eins werden; eben so wenig als über die Fragen: welches ist die beste Regierungsform? und welches sind die Triebfedern? Im allgemeinen sind Rechtschaffenheit und Tugend die besten

Trieb-

Ist der Regent keiner andern obersten Gewalt unterworfen, so heißt er Souverain. Uebet der Regent seine oberste Gewalt willkührlich ohne besondere Einschränkungen aus, so wird er Despot genennet. Misbrauchet er die ihm verliehenen Rechte, so heißt er Tyrann. Despotismus und Tyranney sind also unterschieden; doch werden oft beide in gleicher Bedeutung genommen. An und vor sich ist die Despotie nicht widerrechtlich, auch nie ohne Einschränkungen; denn die Natur and das Wesen der Staaten bestimmen die oberste Gewalt allezeit zum gemeinen Wohl; nur die Ueberschreitung dieser natürlichen Pflichten macht allein den Despotismus verabscheuens würdig! c)

Triebfedern; und die Regierungsform ist die beste, welche den Endzweck des Staates am besten erreichet. v. Justi a. a. O. VI. Hauptst. S. 225. folg. Insbesondere aber wird der Republikaner die Republiken, und ein Monarchischer Unterthan, die Monarchie vorziehen; es sey dann, daß sie mit ihrem Zustand nicht zufrieden leben.

c) Herr von Justi a. a. O. V. Hauptst. S. 137. nimmt Despotismus in der schlimmen Bedeutung, wie der Herr von Montesquieu de l'Esprit des Loix

§. 6

Vorsicht bey Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten und Unterthanen.

Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim. Hievor muß man sich vorzüglich bey Entwickelung der Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten und Unterthanen in Acht nehmen, und weder in das Ausschweifende der **Machiavellisten**, noch der **Monarchomachisten** verfallen. Jene nennt man diejenigen, welche das Privatinteresse des Fürsten, dem allgemeinen Wohl vorziehen, von den Unterthanen einen blinden Gehorsam fordern, den Fürsten von allen Verbindlichkeiten und Pflichten gegen sie frey sprechen: und mit Beyseitsetzung der Grundsätze

Loix Tom. I. Liv. II. Chapit. V. und Liv. III. Chapit. IX. folg. Ist Despotismus nur gleichbedeutend mit der absoluten Gewalt, so verdienet er nicht gleich Haß; denn er schließt, wie Moser sagt, nicht stets die Menschenliebe u. s. w. aus. Beherzigungen S. 584. *Anti-Contract Social* I. Buch, IV. Haupt. S. 17. folg. Es kommt nur auf die gehörige Bestimmung an.

säße von Recht und Billigkeit den Regenten alles erlauben zu thun, was ihm nur beliebt. [a])

a) Nicolaus Machiavell war zu Florenz geboren, und lebte im 15ten und 16ten Jahrhundert. Er besaß viele Fähigkeiten, und schrieb schön; wiewol einige behaupten, daß er wenig Latein verstanden, und von einem gewissen Gelehrten, dem er gedienet, viele schöne Stellen der Alten angezeiget erhalten habe, die er in seinen Schriften benutzet. Er gerieth in den Verdacht mit dem Soderinis gegen das Haus Medicis in eine Verschwörung sich eingelassen zu haben, weswegen er auf die Folter kam, die er aber glücklich aushielt. Er war Secretair und nachher Geschichtschreiber der Republik Florenz, zu welchem Amt er zur Linderung der ausgestandenen Marter von dem Hause Medicis mit einem guten Gehalt befördert wurde. Er starb, wie einige sagen, als ein Spötter und Verächter der Religion, im Jahr 1530. Ein Praeservativmittel soll ihm den Tod zugezogen haben. Sein politisches Werk: der Fürst, hat ihn sehr verhaßt gemacht, und seinen Namen einer bösen politischen Brut beygelegt. Indessen wird dasselbe nicht ohne Grund von unterschiedenen für eine Satyre gehalten.

S. Bayle

Zu diesen aber werden diejenigen gerechnet, welche die Fürsten und deren rechtmäßige oberste Gewalt zu sehr herabsetzen, dem Volke eine gar zu große Freyheit einräumen, die Majestät und Hoheitsrechte ganz unterdrücken, und dem Volke eine willkührliche Absetzung, ja wohl Hinrichtung des Regenten verstatten, wenn er nur

S. *Bayle* Dictionaire historique & critique. 5te Auflage von 1740. folg. unter dem Worte Machiavell, Tom. III. S. 244-249.

Unter andern drücket sich Schuppius diss. de opinione, welche Stolle Hist. der Gelährtheit, III. Theil, V. Hauptst. §. 45. not. (s) pag. 715. anführet, nicht übel darüber aus: Quemadmodum Cyropaedia Xenophontis non est conscripta ad fidem verae historiae, sed ad exemplar iusti imperii, — ita Machiavellum contraria via principes quosdam in Italia, quorum Deus crumena fuit, voluntas lex, ambitio Dux, temeritas ars, consuetudo regula, descripsisse credo, non quales esse debent, sed quales fuerunt."

Siehe auch Meisters Biblioth. iur. naturalis, Pars III. pag. 50. seqq. unter dem Wort Princeps.

von Justi Natur und Wesen der Staaten, III. Hauptst. §. 35. Seite 69. folg.

nur seine Rechte in etwas übertritt. Beide Meynungen weichen von dem edlen Mittelweg ab. Beide müssen also verlassen werden, um mit Unpartheyligkeit die richtige Bestimmung zu treffen. Fern von entehrender Schmeicheley der Großen, und fern von Haß gegen die Regenten, laßt uns daher einige der vornehmsten Verhältnisse beleuchten.

§. 7.

Relative Nothwendigkeit der Staaten, und Vortheile daraus.

An und vor sich betrachtet, könnten die Menschen bey dem richtigen Gebrauch ihrer Talente und ihrer Vernunft, sowohl isolirt, als auch in geselliger Verbindung, ohne Staaten zu errichten, ohne Oberherren glücklich leben a). Allein

---

a) Siehe *J. J. Burlamaqui* Principes du droit Politique, Hauptst. III. Seite 7. §. 111. Aussi faut il convenir que si pendant que les hommes vivoint dans la societé de Nature, ils avoient exactement observé les Loix naturelles, rien n'auroit manqué à leur felicité, & qu'on n'auroit pas eu besoin d'etablir

Allein die Erfahrung bewähret hinlänglich, daß übertriebene Selbstliebe, Egoismus und unzählige andere Affekten diesen Zustand höchst elend, und keineswegs wünschens werth machen.

Der Mißbrauch einer übel verstandenen Freyheit, die Zerrüttungen und Uneinigkeiten, die bey der würklichen Beschaffenheit und Denkungsart der Menschen entstehen mußten, machen Richter und Regenten nothwendig, heben den Hobbesischen Zustand (bellum omnium contra omnes) am besten auf; wenn nur der Regent seine Pflichten nicht verkennet, nicht sein Interesse zum Hauptzweck setzt, b) und die ihm zum Theil

blir un Pouvoir Souverain sur la terre; ils auroient vêcu dans un commerce mutuel de services & de bienfaits, dans une simplicité sans faste, dans une egalité sans jalousie. & l'on n'auroit connu d'autre supériorité, que celle de la vertu, ni d'autre ambition, que celle d'être des intéressé & généreux.

b) Qual fu mai tanto crudo empio mortale
Che ad animi servili apprese il primo,
Che in vantaggio d'un sol dalla Natura,
Tutti prodotti fur ——— ?

Pope

Theil aufgeopferte Freyheit und Unabhängigkeit nicht willkührlich, nicht zu sehr einschränkt; so sind gewiß in einem wohlregierten Staat unendlich mehrere Vortheile, und wahres Wohl zu erlangen, als in dem blos natürlichen Zustande. Sicherheit, Ruhe, Bequemlichkeit, Gerechtigkeit —— werden leichter erhalten c).

§. 7.

Pope saggio sopra l'uomo, übersetzt von Caval. *A. F. Adami.* Venedig 1773. 8. III. Brief, S. 76.

c) *Rousseau* du contract. social, I. Buch. VIII. Hauptst. Seite 24. „Ce Passage de l'etat de nature à l'etat civil, produit dans l'homme un changement très remarquable, en substituant dans sa conduite la *justice* á l'instinct, & donnant à ses actions la moralité, qui leur manquoit au paravant. C'est alors seulement, que la voix du devoir succédant, à l'impulsion physique, & le droit à l'appetit, l'homme, qui jusque l'a n'avoit regardé, que lui même, se voit forcé d'agir, sur d'autres principes, & de consulter sa raison avant d'ecouter ses penchans. Quoi qu'il se prive dans cet etat de plusieurs avantages, qu'il tient de la nature, il en regagne de si grands, ses facultés s'exercent, & se developpent, ses

§. 8.

Näherer Gesichtspunct.

Ohne jedoch uns bey weiterer Betrachtung des natürlichen Zustandes aufzuhalten, wollen wir die Verhältnisse des Regenten und Unterthanen näher erwägen.

Worin bestehen die Rechte des Regenten? sind sie uneingeschränkt —? Gilt Despotismus, oder hat der Souverain Pflichten und Verbindlichkeiten gegen seine Unterthanen? was können diese

ses idées s'etendent, ses sentiments, s'ennoblissent, son ame toute entiere s'eleve à tel point, que si les abus de cette nouvelle condition ne le degradoient souvent au desous de celle dont il est sorti, il devroit benir sans cesse l'instant heureux, qui l'en arracha pour jamais, & qui d'un animal stupide & borné, fit un être intelligent, & un homme." Rousseau ist gewohnt angenommene Sätze etwas zu weit zu treiben; zum Theil sind daher die Anmerkungen nicht ungegründet, welche *P. L. de Beauclair* machet in Anti-Contract social. Haag 1764. 8. I. Buch, VIII. Hauptstück, Seite 36. folg.

diese von dem Regenten erwarten —? wie weit gehet der Umfang der Hoheitsrechte? wo sind ihre Gränzen und Einschränkungen?

Dieses sollen die Gegenstände seyn, darüber wir hier einige Bemerkungen machen wollen, und zwar erst nach allgemeinen Begriffen, hiernächst in Anwendung auf Teutschland, nach den Grundsätzen der Landeshoheit.

§. 9.

Grund der Staaten.

Es kann uns hier gleichgültig seyn, ob man den ersten Ursprung und die Einrichtung der Staaten aus der patriarchalischen Verfassung der väterlichen und herrlichen Gewalt (wie nicht unwahrscheinlich ist) oder aus Furcht, sich vor Gewaltthätigkeiten zu sichern; oder aus Bewegungsgründen größerer Vortheile [a]), die wol schwer-

a) *Plato* de Republ. II. Buch, Seite 369. nach Henr. Stephans Ausgabe 1578. Fol. Idem de legibus, III. Buch, S. 676. folg. Herrn von Bielefeld Institutions politiques, neue Auflage vom Jahr 1768. III. Hauptst. §. 2. S. 34. folg.

schwerlich geläugnet werden können, oder aus andern Ursachen hergeleitet.

Eben so wenig interessiret uns hier die Untersuchung der Entstehungsverträge, und wie viele derselben anzunehmen sind. b)

Nur dieses setzen wir mit andern fest, daß der Staat die Oberherrschaft, die wechselseitige Bedingung zum Grunde habe:

1) Unterwerfung, Treue und Gehorsam der Unterthanen gegen den oder die Regenten; und

2) Schutz der Unterthanen gegen äußere und innere Gewalt und Beleidigung; und Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls von Seiten der Regenten c). Bedingungen, welche aus der Natur

b) Indessen ist die Meynung des Hobbes von der Bildung der Staaten, durch einen bloßen Vertrag der Unterthanen, ohne Verbindlichkeit des Souverains gegen sie, billig zu verwerfen: von Pufendorf, de Jur. Nat. & G. VII. Buch, II. Hauptst. J. H. Boehmer, Introduct. in ius publ. universale. Hal. 1726. 8. Part. Special. I. Buch, II. Cap. §. 21. S. 177. folg. *Burlamaqui* a. a. O. IV. Hauptst. §. 18. folg.

c) von Pufendorf, a. a. o. VII. Buch, II. Cap. §. 9. „Dum ultro principi me subjicio, obsequium ipsi

Natur und dem Begriff des Staats, man mag einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Contract zum Grunde legen, nothwendig fließen. Jeder Staat beruhet also seiner Natur nach auf einen Vertrag (Contract Social.); obgleich bey einigen derselben nur stillschweigend anzunehmen ist. d)

§. 10.

---

ipsi promitto, defensionem mihi stipulor. Princeps dum me Civem recipit, defensionem mihi promittit, obsequium a me stipulatur. Ante eam promissionem neque ego ipsi obsequi, neque iste me defendere saltem ex obligatione perfecta tenebatur. Quis eiusmodi actum ex classe pactorum velit excludere?"

d) Feder, Lehrbuch der praktischen Philosophie. II. Theil, 3te Auflage, §. 59. *Rousseau* du Contract social I. Buch, IV. Hauptst. Seite 8. „Pusqu' aucun homme n'a une autorité naturelle sur son semblable, & puisque la force ne produit aucun droit, restent *donc les conventions* pour base de toute autorité legitime parmi les hommes."

Lettres sur l'amour de la *patrie*, ou Correspondance d'Anapistemon, & Philopatros. à Berlin 1779. 8. 2ter Brief, Seite 9.

§. 10.

Natürliches Grundgesetz.

Es gibt allgemeine, unveränderliche, wesentliche Bestimmungen, welche aus dem Begriff des Staats fliessen, und einen jeden Regenten verbinden. Diese allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten aus der Natur des Staats abgeleitet, bilden das allgemeine Staatsrecht (ius publicum s. civitatis universale). Hier ist die erste Regul: Salus civitatis suprema lex est.

Aeußere und innere Sicherheit, das Wohl der Regenten und Unterthanen sind zusammen verknüpft. Alle Rechte, welche aus der obersten Gewalt, oder Majestät quellen, müssen ihre Beziehung darauf haben.

Alle Gesetze und Verordnungen und die vollziehende Gewalt müssen dahin abzwecken. Wenn also auch gleich in einem Staat keine besondere Fundamental- oder Grundgesetze, keine Capitulationen, Reversales oder andere positive Bestimmungen und Einschränkungen vorhanden sind; wenn der Fürst an keine Civilgesetze gebunden ist (princeps legibus solutus); so blei-

ben

ben doch immer diese nothwendige wesentliche Verhältnisse und Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Wohl, welche als das allgemeine natürliche Fundamentalgesetz aller Staaten angesehen werden können.

Despotie im schlimmen Verstande ist der Vernunft unerhört, empört das Gefühl, und erfüllt die Natur mit Abscheu. Frey schuf der Schöpfer den Menschen, mit allen Eigenschaften und Kräften versehen, sich glücklich zu machen. Dieser angebohrnen Freyheit hat er niemals ganz entsaget; wenn er auch gleich bey Errichtung der Reiche einen Theil davon aufgeopfert a) hat.

a) *Beccaria* Dei delitti, e delle pene. 5te Auflage. Harlem 1766. 8. §. 1. Seite 5. „Le Leggi sono le condizioni colle quali uomini independenti ed isolati si unirono in società, stanchi de vivere in un continuo stato di guerra e di godere une liberta resa inutile dall'incertezza di conservarla. Essi ne sacrificarono una parte per goderne il restante consicurezza, e tranquillità.

„Die Gesetze sind die Bedingungen, welche unabhängige isolirte Menschen zum Band der Gesellschaft vereinigten. Des beständigen,

Worin sollte denn also eine völlige willkührliche Gewalt, ohne alle Rücksicht des gemeinen Wohls, gegründet seyn? Nicht in der Natur des Menschen; nicht in dem Wesen der Staaten; nicht in dem Willen des Allerhöchsten, dem alles Unrecht ein Greuel seyn muß, sondern in ungerechter Anmaßung und Usurpation. Es bleibet also immer die Regul: Salus publica suprema lex esto b).

§. 11.

---

kriegerischen Zustandes, und einer Freyheit, die ihnen wegen der ungewissen Behauptung von keinem Nutzen war, müde, opferten sie einen Theil davon auf, um sicher und ruhig des Restes derselben sich zu erfreuen."

b) *Burlamaqui*, a. a. O. VII. Capittel, §. 39. „Je remarque d'abord qu'il ya une espece de Loi fondamentale de droit, & de Necessité essentielle à tous les Gouvernements même dans les Etáts, où la Souveraineté est la plus absolue, & cette Loi; c'est celle du Bien public, dont le Souverain ne peut jamais s'écarter, sans manquer à son devoir." *J. H. Boehmer*, Introd. in ius publ. univers. a. a. O. III. Hauptst. §. 5. und §. 24. folg. Capitulatio perpetua in Schweden. Siehe Schlözers Briefwechsel. Th. V. Heft XXVII. n. 32. Seite 200.

§. 11.

Prüfung einiger Meynungen von den Rechten des Souverains.

Welches sind denn die Rechte der Regenten? sind es die, wovon Samuel [a]) redet?

„Das wird des Königs Recht seyn, der über euch herrschen wird: Eure Söhne wird er nehmen zu seinen Wagen und Reutern, die vor seinen Wagen hertraben. Und zu Hauptleuten über tausend und über funfzig, und zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker bauen, und zu Schnittern in seiner Erndte: und daß sie seinen Harnisch, und was zu seinem Wagen gehöret, machen. Eure Töchter aber wird er nehmen, daß sie Apothekerinnen, Köchinnen und Bäckerinnen seyn. Eure beste Aecker und Weinberge wird er nehmen, und seinen Knechten geben, u. s. w."

Gewiß nicht nach der Natur und dem Begriffe der Gerechtigkeit! wohl aber vermöge des

a) I. B. C. VIII.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Misbrauchs und der Usurpation, vor welche hier eigentlich gewarnet wird b).

Oder gibt es keine Rechte und Pflichten für die Regenten? und stehet es ihnen frey zu thun, was ihnen beliebt, wie jene kleine Tyrannen glaubten, denen der König von Scheschian neunzehn von zwanzig Theilen seiner Unterthanen Preis zu geben genöthiget war — c).

„Diese Herren fanden nicht das geringste, weder in ihrem Kopf, noch in ihrem Herzen, das der armen Menschheit bey ihnen das Wort geredet hätte. In ihren Augen hatte das Volk keine Pflichten. Sie behandelten es, als einen Haufen belebter Maschienen, welche, so wie die übrigen Thiere, von der Natur hervor getrieben worden wären, für sie zu arbeiten, und die keinen An-

---

b) Daß hier nicht die wahren königlichen Rechte geschildert werden, erhellet aus dem ganzen Zusammenhang. Böhmer a. a. O. V. Hauptst. §. 5. Not. (d) bemerket ganz recht, daß Ahab sonst keine Ungerechtigkeit gegen Naboth begangen hätte, wie doch I. Buch der Könige, Capit. XXI. gelehret wird.

c) Goldener Spiegel, I. Theil, S. 71. folg.

Anspruch auf Ruhe, Gemächlichkeit und Vergnügen zu machen hätten. So schwer es ist, sich die Möglichkeit einer so unnatürlichen Denkungsart vorzustellen; so ist doch nichts gewisser, als daß sie es dahin gebracht hätten, sich selbst als eine Classe von höheren Wesen anzusehen, die gleich den Göttern Epikurs, kein Blut, sondern nur gleichsam ein Blut in den Adern laufen hatten, denen die Natur zu willkührlichem Gebote stehe; denen alles erlaubt seye, und an welche Niemand etwas zu fordern habe."

§. 12.

Fortsetzung, Umfang der Rechte.

Allerdings gibt es wesentliche, allgemeine Rechte, und Verbindlichkeiten, welche aus der Natur und dem Wesen der Staaten fliessen. Der Staat ist eine Vereinigung, eine grössere Gesellschaft mehrer Personen zum gemeinschaftlichen Wohl, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt a).

 So

a) J. H. Böhmer, a. a. O. Cap. III. Seite 187. „Civitas est coetus seu complexus plurium hominum sub imperio pactis vel expressis, vel tacitis unitus, tutioris vel tranquillioris vitae gratia."

So wie keine Gesellschaft ohne eine gewisse Aufsicht, ohne gewisse Ordnung, ohne gewisse Reguln bestehen kann; eben so wenig und noch weniger vermag es ein Staat. Der Zweck des Staats erfordert auch die Mittel, ohne welche er nicht erreichet werden kann; daraus entspringen die Verhältnisse und die Rechte des Regenten gegen die Unterthanen, und dieser gegen sie. Ihr Umfang ist sehr weit, und erstrecket sich auf alles, was zum gemeinschaftlichen Wohl füglich bestimmet werden kann.

§. 13.

Oberaufsicht. (ius inspectionis).

Das allgemeinste Recht der obersten Gewalt ist ohne Zweifel das Recht der obersten Aufsicht, (ius supremae inspectionis), vermöge welchem der Regent seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten befugt ist, was auf den Staat einen wichtigen und näheren Einfluß hat, und wodurch er hauptsächlich zu verhindern sucht, daß kein Nachtheil dem Staate zuwachse (ne quid detrimenti capiat respublica).

Dieses Recht ist von dem weitläuftigsten Umfang und die Quelle der Policey.

So nothwendig, heilsam und nützlich dieses Recht ist; so sehr muß man sich hüten, daß kein Misbrauch davon gemacht, und die Aufsicht über Dinge, die dem Staat nicht angehen, erstrecket, oder die natürliche Freyheit dadurch unnöthig gekränket werde. Unschicklich ist es, sich in besondere Familien-Angelegenheiten zu mischen; „Spionen, wie Tessin a) schreibet, zu halten, und nach dem, was auf den Gassen, Kellern und Caffeehäusern geredet wird, horchen zu lassen; und von einem Schwarm Plauderer belästiget zu werden, von welchen ein jeder seine kleine Lügenliste hervorbringet." Auch dieses Recht schränket sich blos auf das Wohl und Beste des Staats, wie alle andere Rechte, ein.

§. 14.

Gesetzgebende und vollziehende Macht.

Außer diesen Rechten der höchsten Aufsicht, welchem billig von Scheidemantel eine vorzügliche Stelle angewiesen wird, theilen

 die

a) a. a. O. II. Theil, Seite 393.

die Staats-Rechtslehrer die Majestät in die **gesetzgebende** und **vollziehende Macht.** Das gemeinschaftliche Wohl wird nicht erreichet, ohne gemeinschaftliche Würksamkeit und Anwendung der Kräfte zu diesem Zweck.

Dieses zu befordern dienen gemeinschaftliche Mittel, welche so wohl überhaupt, als ins besondere in Ansehung der Art und Weise eine gewisse Vorschrift und Bestimmung erfordern. Die Anordnung und Bestimmungen, wie die Unterthanen ihre freye Handlungen zum gemeinschaftlichen Wohl anwenden sollen, machen die **gesetzgebende Macht** aus. a)

Gesetze sind allein nicht zureichend, wenn sie nicht vollzogen und zur Anwendung gebracht werden. Daher erwächset die **vollziehende Macht**, als eine nothwendige Folge. Beide erhalten nach ihren besondern Gegenständen, nach ihren äußern und innerlichen Verhältnissen, besondere Arten und Unterabtheilungen.

§. 15.

---

a) Hieher gehören die Rechte zu dispensiren, zu begnadigen, Privilegia und Freyheiten zu ertheilen, u. s. w.

§. 15.

Rousseau von den Eintheilungen der Majestätsrechte.

Ohne die besondere Meynung des J. J. Rousseau a) anzunehmen, welcher die Eintheilung der Hoheits- und Majestäts-

a) Contract Social, Buch II. Cap. II. Seite 33. folg. „Mais nos politiques ne pourant diviser la Souveraineté dans son principe, la divisent dans son objet; ils la divisent en force & en volonté, en puissance législative & en puissance exécutive, en droits d'impôts, de justice, & de guerre, en administration intérieure & en pouvoir de traiter avec l'etranger: tantôt ils confondent toutes ces parties & tantôt ils les séparent; ils font du Souverain un être fantastique & formé de pieces rapportées, c'est comme s'ils compoèsoient l'homme de plusieurs corps dont l'un auroit des yeux, l'autre des bras, l'autre de pieds, & rien de plus. Les charlatans du Japon depécent, dit on un enfant aux yeux des spectateurs, puis jettant en l'air tous ses membres l'un aprés l'autre, ils font retomber l'enfant vivant & tout rassemblé. Tels sont à peu prés les tours de gobelets de nos politiques; aprés avoir démembré le corps

jestätsrechte für unschicklich hält; berühre ich hier nur kürzlich einige wesentliche aus der Natur der obersten Gewalt fliessende Rechte, welche aus

corps social par un prestige digne de la foire, ils ressemblent les pieces on ne sçait comment. "

Den Misbrauch mancher Einrichtungen gebe ich gerne zu: Die oberste Gewalt, die Majestät ist freylich an und vor sich untheilbar und ein Ganzes, gleichsam die Seele des Staates. So wie diese nach ihrer Würkungsart verschieden sich äußert und abgesondert wird; eben so kann man die Rechte der Majestät betrachten, und eintheilen: nur muß man sich immer ihrer natürlichen Verbindung ihres Zusammenhangs erinnern. von Pufendorf, de Jur. Nat. & Gent. VII. Buch, IV. Hauptst. §. 1. ,, Sed uti anima quidem unum est, in totum corpus vitam vigoremque dispensans, quae prout diversas operationes pro diversitate objectorum & organorum producit, partes habere potentiales, concipitur. Ad isthoc instar etiam summum imperium, prout occupatur circa praescribendas generales agendi regulas, vocatur potestas legislatoria, quatenus controversias civium ad eas regulas decidit, est potestas judiciaria, cum cives in exteros armat, aut eosdem quiescere iubet, est ius belli & pacis,

aus jener generellen Rechten der Oberaufsicht, der gesetzgebenden und vollziehenden Macht, mittelst näherer Bestimmung, abgeleitet werden, sie mögen nun blos in den Gränzen des Staats und dessen innerer Regierung sich äußeren, und die Unterthanen insbesondere betreffen, (iura immanentia), oder außerhalb desselben, in auswärtigen Angelegenheiten vorzüglich sich zeigen, und in Beziehung auf andere Staaten sich denken lassen, als die Rechte des Kriegs und Friedens, der Bündnisse, Gesandschaften, (iura transeuntia).

§. 16.

Recht, Magistrate anzuordnen und Pflege der Justiz.

Der Regent ist allein nicht zureichend den Endzweck des Staats zu erfüllen, sondern er bedarf dazu nothwendig anderer Hülfe. Hieraus erwächset das Recht, Personen, Collegia, Bedienungen anzuordnen, (ius magistratus constituendi), als eine natürliche Folge. So

pacis, quatenus ministros sibi adsciscit circa negotia publica, ius magistratus constituendi dicitur, & sic deinceps.

So mancherley die Gegenstände und Geschäfte sind; so unterschieden sind auch die Collegia, als Justiz, Policey, Finanz, Kriegscollegia, u. s. w.

Unter allen diesen Arten verdienen die Gerichtshöfe und Gerichtspersonen vorzüglich hier die mehreste Achtung, weil die Rechte, unpartheyische Justizpflege die Krone und das Glück des Staats ausmachet.

„Les Princes, sagt der vortrefliche Regent, dessen Staaten in Ansehung der treuen, guten Justiz, so wie in andern Stücken, ein Muster sind a): sont *Juges d'institution;* & ils sont Generaux c'est un accessoire.“ Ihr Augenmerk muß also besonders auf die beste Einrichtung der Gesetze, und deren Handhabung gehen. Gewisse Gerechtigkeit belebet den Staat, erwecket Freyheit, Wissenschaften und Industrie, und ziehet Bevölkerung nach sich; dahingegen Ungerechtigkeit der Ruin desselben wird.

„Ein

a) Antimachiavel ou Examen du Prince de Machiavel, XIV. Hauptst. S. 156. Ueber die Militair-Erziehung, siehe C. F. von Mosers Herrn und Diener, S. 45. folg. *Moreau* les devoirs du Prince reduits à un seul Principe. à Versaille 1775. 8.

„Ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer, als eine Diebesbande, vor die kann man sich schützen, aber vor **Schelme**, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Passiones auszuüben, vor die kann kein Mensch sich hüten, die sind ärger, wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritirten eine doppelte Bestrafung.“ b) —

§. 17.

---

b) Siehe das Protocoll vom 11. Dec. 1779. über den Proceß des Edelmanns und des Müllers. Ein Zug, welcher den erhabenen Friedrich allein verewigen mußte!

Was wird man nicht von diesen mein Lob übersteigenden Monarchen in Ansehung der Reformation Gerichtsverfassung erwarten können?

Wie es heißt, sollen die Advocaten ein fixes Gehalt bekommen, dieses wird ein herrliches Mittel werden die Rabulisterey und Chicanen, Lavernens Gefolge zu verbannen, wann damit fernere Belohnungen und Bestrafungen zur Nachahmung und zur Aufmunterung verbunden sind. Vertheidiger der Unschuld sind die würdigsten Personen des Staats; boshafte Verdreher der Gesetze aber eine Geißel desselben, eine Furie und Brut, mehr denn andere Missethäter der Eisen würdig! L. XIV. C. de advocat. diverſ. iudic.

§. 17.
Recht, zu strafen und zu belohnen.

Die vereinigte Kraft des Staats enthält ferner die Befugniß, zur Sicherheit und zum Wohl desselben, Belohnungen und Strafen zu erkennen, damit die Unterthanen wegen ihrer auszeichnenden besonders guten Handlungen und Verdienste zum Besten des Staats aufgemuntert, die Uebertreter aber und Beleidiger desselben durch die nachtheiligen Folgen von ferneren bösen Thaten abgehalten werden. Politisch sind Belohnungen eben so wesentlich als Strafen. Juristisch betrachtet, ist das Recht Belohnungen zu fordern, oft und mehrentheils unvollkommen. Strafen müssen allezeit im Verhältnisse mit dem Verbrechen stehen, und vorzüglich, wie die Gesetze, auf den Hauptendzweck des Staats gerichtet seyn a).

Wie weit gehet das Recht zu strafen, und hat der Regent auch das Recht über Leben und Tod?

Ueber diese Fragen hat man in unserm Jahrhundert viel geschrieben. **Beccaria** und von **Sonnenfels** suchten alle Todesstrafen mit der Tortur aufzuheben, andere haben sie vertheidiget. Ich

a) Rousseau, a. a. O. II. Buch, V. Hauptst. S. 44. folg.

Ich halte die Befugnisse des Staats und der obersten Gewalt Todesstrafen zu erkennen, mit den Aelteren und den mehresten Neuern, vermöge des Erhaltungs- und Vertheidigungsrechts, allerdings begründet, wenn das Ganze nicht anders als mit Zerstörung eines Theils erhalten werden kann. Uebrigens macht sie nur die äußerste Nothwendigkeit b) rechtmäßig.

§. 18.

b) Sehr viel sollte man von dem beliebten Rechte der Menschheit in Ansehung der Reformation der Criminal-Verfassung erwarten; noch mehr aber wäre von besserer Erziehung und guten Sitten zu hoffen, die Plato de Republ. und de Legib. so sehr empfiehlt!

Todesstrafen werden schwerlich ganz entbehret werden können; indessen lobe ich ihre Einschränkung. Richtige Grundsätze der Moralität und Imputation, freye Defension und gelinde Behandlung des Delinquenten, sorgfältige unpartheyische Untersuchung sind besonders zu empfehlen; und da, wo der Anklage-Proceß Statt findet, wären vorzüglich die römischen Inscriptiones

§. 18.
Rechte des Regenten in Ansehung der Güter.

Der Staat besitzt gewöhnlich, wenn man herumirrende Völker ausnimmt, ein gewisses Territorium, dessen Eigenthum und Gebrauch denen Unterthanen überlassen ist. Gemeiniglich sind dem Regenten zu seiner Unterhaltung und zu den öffentlichen Angelegenheiten gewisse Fonds und Einkünfte angewiesen (**Staats- Kronen-Güter, Domainen, Regalien, Fiscus**); weil der Souverain ohne diese Unterstützung den vorgesetzten Zweck verfehlen würde [a]). So lange diese

---

nes gut. Bey würklich bewiesenen Verbrechen ist nichts besseres, als gelinde, aber gewisse unfehlbare Bestrafung. — C'est de la bonté des loix criminelles, que depend principalement la liberté du citoyen: *Montesquieu* Esprit des loix XII. Buch, II. Cap. II. Band, S. 5.

a) Herr von Bielefeld, Institut. politiques, Tom. I. XI. Hauptst. §. 1. Seite 282. „Le Souverain veut

diese zureichen, hat der Regent keinen Anspruch auf die Güter seiner Unterthanen. Nur äußerste Nothwendigkeit, und das Wohl die Erhaltung des Staats berechtigen ihn, die Güter der Unterthanen anzugreifen (dominium eminens). In dieser Rücksicht lassen sich Beysteuren, Abgaben, Zölle, Accise, u. s. w. gedenken, von welchen aber im allgemeinen, besonders nach meiner Absicht, nicht viel gesagt werden kann. In Ansehung der Privat-Güter muß einem jeden die möglichste Freyheit gelassen werden, wiewohl der Staat den Unterthanen ihr Eigenthum sichern muß, und durch Aufsicht und Gesetze zum gemeinschaftlichen Besten lenken kann.

§. 19.

Policey und Recht des Regenten im Geistlichen.

Glückseligkeit der Unterthanen, äußeres und inneres Wohl sind besonders auch der Ge-

veut & doit être entretenu d'une maniere convenable à son rang. C'est une reconnoissance que ses peuples lui doivent des soins, qu'il prend pour leur prosperité."

Gegenstand der Policey. Die bestmöglichste Vorsorge in Bewürkung dieser Absichten, und Abwendung dessen, was nachtheilig ist, macht ihren Umfang sehr weitläuftig. Gute gesittete Bürger zu bilden, Ueberfluß, Bequemlichkeit zu verschaffen; alles zu bewürken, was das Leben erhalten, befördern und angenehm machen kann, Verbrechen und Laster, und Schaden zu verhüten, sind ihre Bemühungen. So viel als Schilderung! Eine völlige adäquate Erklärung und Bestimmung ihrer Gränzen, wobey so viele gescheitert sind, ist hier ausser unserm Gebiete —! Genug, daß der Endzweck des Staats dieses Recht als Mittel nothwendig erfordert!

So wie dieses Recht aus der Oberaufsicht hauptsächlich gefolgert werden muß; eben so ist auch die Befugniß des Staats im Geistlichen, in Ansehung der Religion, der Begriffe von Gott und dessen Verehrung, daraus abzuleiten. Hauptsächlich enthält dieselbe Aufsicht, Schutz, **Bestimmung zum gemeinen Wohl, Toleranz.**

Die

Die Gewalt des Regenten gehet nicht auf das Gewissen und die innere Ueberzeugung [a]), sondern auf den äußeren Gottesdienst und die Vorsorge, daß keine dem Staat nachtheilige Grundsätze gelehret werden, oder schädliche Zerrüttungen daraus entstehen.

Die Kirche, als Gesellschaft, hat ihre besondere **Collegialrechte**, wie jede gesellschaftliche Verbindung, welche von den **Majestätsrechten** sorgfältig zu unterscheiden sind [b]).

Der Inbegriff der Collegialrechte macht die kirchliche Gewalt (potestatem ecclesiasticam) aus; welche der Regent nicht besitzt, es sey denn durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag und Einwilligung, wie die meisten protestantischen Landesherren in Teutschland.

a) *G. Noodt*, Or. de Religione ab Imperio iure Gentium libera.

b) von Cramer, Diss. de iure circa sacra collegiali & majestatico. G. L. Böhmer, Principia iuris ecclesiastici. Daries, Institut. iurisprud. univers. Sect. VII. S. 499. folg.

§. 20.
Recht des Krieg und Friedens ꝛc.

So wie die Sorge für die innere Sicherheit und gute Landesverfassung unterschiedene Mittel erfordert: eben so sehr macht sie die Sorge für äußere Sicherheit nothwendig. Aus dem Verhältniß des Staats gegen andere erwachsen unterschiedene Zweige von Rechten, als des **Krieges** und **Friedens**, der **Vertheidigung**, der **Bündnisse** u. s. w. woraus viele andere gefolgert werden können. Der Staat muß sich erhalten, sich vor Beleidigungen sichern, folglich sind Vertheidiger nothwendig oder Soldaten. Der Staat kann also Trouppen werben, halten, Festungen, Garnisonen anlegen. Das Ende und die Absicht des Krieges ist der **edle Friede**. Dieser wird entweder durch den Sieg, oder durch Tractaten bestimmt, und so lassen sich allerley andere Bündnisse, und öffentliche Verhältnisse einer freyen Nation mit der andern gedenken, als Schutz, Handlungsbündnisse ꝛc. Diese Verhältnisse und Geschäfte unter sie zu bestimmen und zu schließen, dienen die Gesandten, (Ambassadeurs) ꝛc.

§. 21.
Natürliche Einschränkungen und Gränzen der Majestät.

Diese wenige Züge mögen zureichen, hier einen kleinen Abriß von den Rechten des Souverains zu geben. Wahr ist es, diese Rechte gehen fast unendlich weit, und lassen sich ungemein ausdehnen; aber doch haben sie ihre Gränzen durch das natürliche Grundgesetz aller Staaten, durch die Bestimmung zum gemeinschaftlichen Wohl §. 10, welches auch denn nicht gänzlich entfernet seyn kann, wenn man auch in gewisser Rücksicht mit andern Despotie zuläßt. „Dieses Fundamentalgesetz eines jeden Staats macht zwischen dem Fürsten und seinen Descendenten eines- und seinen Unterthanen und deren Descendenten andern Theils durch eine Art von Contract, welcher den Souverain zu regieren und die Völker zu gehorchen bestimmen, als einen feyerlichen Vertrag, darin sie sich beide einander zu helfen begeben, ein reciproques und ewiges Band aus a).“

a) Moser, Beherzigungen. S. 556. Gedanken von

So unbedingt und absolut auch die oberste Gewalt übertragen ist; so läßt sich doch ohne Ungerechtigkeit und Verletzung der Menschlichkeit die Grundregel zum gemeinschaftlichen Glück nicht verbannen, und das innere Gefühl von der Würde des Menschen erhebet sich allezeit wider Sklaverey b).

Es

---

von Monarchie und Republik, 1ter Theil, Braunschweig und Wolfenbüttel 1775. 8. (von Siegfr. von Goue) S. 72. folg. „Die wahre Größe eines Regenten ist nicht die uneingeschränkte Gewalt, nicht der große Bezirk der Länder, die er beherrscht, weniger die Pracht seines Gefolges, sondern die Glückseligkeit der Unterthanen. Man bewundert den Eroberer; aber man verehrt und liebt den Fürsten, der das Glück seines Volks schuf. Das Wohl der Unterthanen muß daher der unverrückte Gesichtspunkt der Regenten seyn. Wenn er diesen zu verlieren fähig ist, und sich dagegen den Wollüsten überläßt, oder durch übermäßige Pracht seine Eitelkeit zu befriedigen sucht, so gleicht er dem Menschen, der seine Gesundheit verdirbt.“

b) Herr von Bielefeld, Institutions politiques, Tom.

Es fliessen also aus dem Begriffe, aus der Natur und Wesen des Staats, und aus dem Zwecke nothwendige und natürliche Einschränkungen, zu welchen durch besondere Bedingungen positive Einschränkungen hinzu kommen können c).

Tom. I. X. Hauptst. §. 3. „Il a été remarqué au Chap. III. §. 4. que le desir de se rendre heureux 'a porté les hommes à vivre en société, & à renoncer à la liberté naturelle. Ce principe incontestable, puisé dans la nature même, est la base de tous les Gouvernements, & doit servir de fondement à tous les systêmes de Politique.“

Feder, a. a. O. §. 37. und 41. b)

c) *J. G. Daries*, Institutiones iurisprud. univers. 6te Ausgabe, Sect. V. Cap. III. Tit. III. S. 451. folg. J. H. Böhmer, a. a. O. Part. Spec. Lib. I. Cap. V. v. Pufendorf, a. a. O. L. VII. Cap. IV. §. 3. am Ende: „verum dicto illi: *qui poenas suo arbitrio iure sumit, iure omnes cogit, ad omnia, quae ipse vult;* limitatio est addenda ex fine civitatum; ut scilicet sum-

§. 22.

Pflichten der Regenten.

Aus diesen durch die Vernunft bestätigten Bemerkungen lassen sich leicht die Rechte und Pflichten folgern, welche der Regent gegen die Unterthanen hat. Ohne die Pflichten zu berühren,

---

summum imperium habens, non alia velle posse, intelligatur, quam, in quibus *sana ratio* aliquam convenientiam ad istum finem invenire potest." Eben ders. VII. Buch, VI. Hauptst. §. 7. am Ende: „Imperium autem absolutum in se nil involvere iniquum aut intolerabile, ex fine civitatum institutarum facile est perspectu. Sane enim non ideo civitates constituimus, ut neglecto iure naturali omnia ex prava libidine fierent, sed ut securitati & saluti singulorum, iunctis multorum, utque adeo iuris naturalis exercitio opibus, commodius prospiceretur, tuto vocare liceret." Achenwall, Jus Nat. III. Buch, I. Abschn. §. 107. Rousseau, Contract Soc. II. Buch, IV. Hauptst. Seite 38.

ren, welche dem Regenten, schon als **Mensch** betrachtet, obliegen, und die ihm nach moralischen Grundsätzen zur Menschenliebe, zum Wohlwollen, u. s. w. verbinden a), wollen wir insbesondere nur die Pflichten des **Regenten** kürzlich erwägen.

Diese Rechte und Pflichten bestehen in einer Summe darin: der Gründung des Staats und dessen **Hauptendzweck gemäß, das gemeinschaftliche Wohl zu bewürken, und die ihm übertragene Majestätsrechte darnach auszuüben.**

Hieraus folget, daß er nie, wie der Herr von **Justi** b) sagt, blos seinen eigenen oder persönlichen Willen zum Willen des Staats machen dürfe,

---

a) *Adr. Gev. Deynoot*, Specimen Politicum inaugur. de officio summi imperantis considerati qua talis. Leiden 1763. 4. Cap. II. S. 26. folg.

b) a. a. O. VII. Hauptst. III. Abschn. §. 139. S. 316. folg.

dürfe, das heißt: daß er nie seinen bloßen Privatnutzen, seine Leidenschaften, u. s. w. zur Absicht seiner Staatshandlungen und Regierung machen müsse, sondern das gemeinschaftliche Wohl. Hierhin müssen alle Gesetze abzwecken, und alle Hoheitsrechte gerichtet seyn. Nur in dieser Absicht muß die natürliche Freyheit eingeschränkt, die öffentliche Hülfe, Abgaben und Beysteuern verhältnismäßig gefordert werden.

Hiernach und nach einer völligen gleichen und strengen Gerechtigkeit müssen alle Mittel bestimmet seyn c). Diese Rechte und Pflichten sind, an und vor sich betrachtet, vollkommen verbindlich, wie die Erfahrung in Ansehung der teutschen Reichsstände und Fürsten beweiset,

---

c) von Justi, a. a. O. §. 145. S. 327. folg. „La primiere loi du Souverain est de le observer toutes. Il a lui meme deux Souverains, *Dieu* & la *Loi*. La Justice doit presider sur son trône! la douceur en doit etre l'appui le plus solide. Mem. de fulli, Tom. III. pag. 82.

weiset: nur ihrer Anwendung stehet bey Souverainen ein fehlender Richter und die Macht entgegen d).

§. 23.

Fortsetzung.

Ich glaube zu den Pflichten der Regenten nichts besseres hinzu fügen zu können, als wenn ich die Philosophie des **Danischmende** hierüber einrücke:

„Ich bin zwar bereits über zwanzig Jahre Sultan, sagte hier Schah Gebal lächelnd, aber ich möchte doch bey dieser Gelegenheit gerne von dir

---

d) J. H. Böhmer, a. a. O. I. Buch, II. Cap. §. 20. S. 176. folg. nennt diese Verbindlichkeit unvollkommen. An und vor sich mag sie immer als vollkommen gelten: nur wird es schwer seyn, die Anwendung zu machen, da die Unterwerfung, und die entsagte Selbsthülfe in den mehresten Fällen nur gelinde Mittel verstatten.

dir hören, Danischmende, was ihr andern weisen Leute unter den Pflichten eines Königs verstehet? Sire, versetzte der Philosoph, die Pflichten eines Königs, sagt man, sind:

„Einem jeden sein Recht wiederfahren zu „lassen, und alle Ungerechtigkeiten, die er „nicht verhindern kann, zu bestrafen; die „tauglichsten Personen zu den öffentlichen „Ehrenstellen und Aemtern zu befördern; „die Verdienste zu belohnen; die Staats„einkünfte weislich anzuwenden; Und sei„nen Völkern sowol innerliche Ruhe als „Sicherheit vor auswärtigen Feinden zu „verschaffen."

In sofern alle diese Pflichten würklich erfüllet werden (setzet man hinzu) so kann es dem Staate gleichgültig seyn, ob sie der König durch sich selbst, oder durch andere ausübet; genug, daß er der erste Beweger aller Triebfedern desselben ist. Indessen hat es doch zu allen Zeiten Fürsten gegeben, welche durch ihr Beyspiel diese Pflichten um ein Nahmhaftes erschweret haben. Sie glaub-

ten

ten ihrem Amte nicht anders gnug thun zu können, als indem sie mit Hülfe der Weisesten und Besten ihres Volks selbst an dem allgemeinen Wohlstande arbeiteten. Sie strebten hierin nach Erreichung eines gewissen Ideals, welches sie sich in ihrem Geiste entworfen hatten, und glaubten nicht eher glücklich zu seyn, bis sie sich selbst mit einem hohen Grade von Gewißheit sagen konnten: **Nun ist unter allen den Myriaden oder Millionen, deren Glück mir anvertrauet ist, kein einziger der durch meine Schuld, durch irgend eine meiner Leydenschaften, oder nur durch meine Nachlässigkeit unglücklich wäre.**"

Sie begreifen unter dem Umfang ihrer Pflichten eine weise auf die Grundregeln der Natur und die Bedürfnisse und Umstände ihres Staats gebauete Gesetzgebung; eine väterliche und unmittelbare Fürsorge für die Pflanzschulen des Staats; eine zur möglichsten Vollkommenheit gebrachte Policey; eine gerechte Schätzung und thätige Beförderung der Wissenschaften und der

Künste,

Künste, welche die Sitten und das Leben verschönern." a)

§. 24.

Rechte und Verbindlichkeit der Unterthanen.

Die Unterthanen haben sich dem vereinigten Willen des Staats, dem Regenten, der ihn ausübt, ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen, und zum gemeinschaftlichen Wohl verbunden. Diesem Gesellschaftsvertrag (Contract Social.) gemäß, sind sie schuldig: zum Theil ihre natürliche Freyheit zum gemeinen Besten aufzuopfern, denen Anordnungen und Gesetzen des Staats **Treue** und **Gehorsam** zu leisten, nach ihrem Vermögen alles zur gemeinschaftlichen Wohlfart beyzutragen, und, wenns die Nothwendigkeit heischt, Leib und Leben dafür hinzugeben.

Der

a) Goldner Spiegel, II. Theil, Seite 16. folg.

Der Gehorsam gehet so weit, als nur die Gesetze gehen können, physisch und moralisch, widrige und unmögliche Handlungen sind davon ausgenommen. Der Gehorsam schließt den Widerstand aus. Nur äußerste Ungerechtigkeit und Misbrauch begünstiget bey Collisionen denselben; überhaupt aber ist der Weg der Güte und der Vorstellungen vorzüglich zu wählen, weil im Zweifel die Vermuthung für den Regenten gilt a). Die gänzliche Verkennung des Hauptzwecks hebt unstreitig das Band zwischen Regenten und Unterthanen auf.

§. 25.

a) *Grotius*, de iur. belli & pacis, I. Buch, IV. Hauptstück, §. 3. von Justi, a. a. O. VII. Hauptst. I. Abschn. Achenwall, a. a. O. §. 108.

§. 25.

Schluß.

Meine Absicht war von dem Umfang der Souverainität und Majestät einige Züge zu geben, und darzuthun, daß selbst unumschränkte Gewalt nach vernünftigen Begriffen innere Schranken, und die natürliche wesentliche Verbindlichkeit zum wechselseitigen Glück enthalte. Mich weiter in das Detail einzulassen, verstattet mein Zweck nicht.

Glücklich werden Unterthanen und Regenten seyn, wenn sie diese nothwendige Bestimmung nie verkennen!

Glücklich, wenn die Regenten, wie **Ludewig** XII. König in Frankreich, sich als Väter ihrer Unterthanen beweisen, und an ihren Wohlergehen sich erfreuen a)!

Glück-

a) Iselin, über die Geschichte der Menschheit, II. Band, VIII. Buch, III. Hauptst. S. 417. folg. „Alle Men-

Glücklich, wenn die Regenten nicht suchen gefürchtet, sondern geliebet zu seyn [b])!

Menschen sind eure Brüder; alle eure Unterthanen sind eure Kinder; eure größeste Sorge sey, wie ihr Glückseligkeit, Wohlstand und Vergnügen über alle ausgießen, wie ihr alles, was euch und eure Staaten umgiebt, blühend und glücklich machen könnet."

Tessin, a. a. O. S. 132. „Was sind die Landesherrschaftlichen Personen? Väter und Mütter für ihre Unterthanen."

Rousseau, Contr. Soc. I. Buch, II. Hauptst. S. 4. und der königliche Verfasser der Briefe: Sur l'amour de la patrie. Seite 13. „Un royaume bien gouverné doit etre comme une famille, dont le Souverain est le pere, & les citoyens ses enfants: Les biens & les maux sont communs entre eux, car le Monarque ne sauroit etre heureux, quand ses peuples sont miserables."

F. A.

Glücklich, wenn alle ihre Handlungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entsprechen!

Glücklich! wenn alle Collegia mit redlichen, einsichtsvollen Männern besetzt werden, und die Sorge für das Wohl und die Gerechtigkeit nicht

feil

F. A. von der Marck, Orat. de bona filiorum educatione Academica finibus reipublicae attemperanda. Ling. 1778. 8. S. 1 = 12.

b) *Anti-Machiavel*, „Tout Roi, dont la politique n'aura pour but, que de se faire craindre, regnera sur des lâches, & sur des esclaves.“ XVII. Hauptst. S. 191. „Heureux sont les Princes, qui connaissent les douceurs de l'amitie! plus heureux sont ceux, qui meritent l'amour & l'affection des Peuples! XX. Hauptst. S. 253. Daher entspringt hauptsächlich die Liebe fürs Vaterland, der Patriotismus, oder, „die warme Anhänglichkeit an den

Gesetzen,

feil ist, sondern nach Würden und Verdiensten übertragen wird c)!

Gesetzen, Sitten, Verfassungen, und dem Ruhme der Gesellschaft, in der man lebt."

C. A. Jss. von Zedlitz, über den Patriotismus, als einen Gegenstand der Erziehung in monarchischen Staaten. Berlin 1777. S. 5.

c) *Anti-Machiavel*, Hauptst. XXI. S. 276. und Hauptst. XXIV. S. 295. folg.

Tessin, a. a. O. II. Theil, S. 77. „Ein König muß nicht glauben, daß seine Unterwürfige ihm allein zur Verantwortung stehen, und einen blinden Gehorsam schuldig sind. — Ein König muß solche hassen, die Netze und Fallstricke legen; denn Gerechtigkeit befestiget seinen Thron, und Ungerechtigkelt machet ihn wankend."

Magazin der Regierungskunst, Staats und Landwirthschaft. 1tes Stück. Leipz. 8. I. Abschn. Versuch einer Schilderung der vornehmsten Eigenschaften, Beschäftigungen und Pflichten eines rechtschaffenen Staatsbedienten.

F. C. von Moser, Herr und Diener.

Ein solcher Regent, König und Fürst verdienet ewigen Segen und unsterblichen Nachruhm: —

——— Un Roi juste, & qu'on aime
Va sans nous à la gloire, & doit tout à lui-même
Chaque âge le benit, le viellard expirant
De ce prince, à son fils, fait l'eloge en pleurant;
Le fils éternisant des images si cheres,
Raconte à ses neveux le bonheur de leurs peres;
Et ce nom, dont la terre aime à s'entretenir,
Est parté, par l'amour aux siecles à venir.

VOLTAIRE.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Graebe, Carl Otto

Vermischte Betrachtungen über Regenten und Unterthanen, Herrschaft und Landeshoheit, insbesondere deren Umfang, Einschränkungen und Gränzen

Frankfurth [u.a.] 1780

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Phil 1646#(Beibd. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11273210-8
VD18 12052531-001